

## **Art. 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand führt eigenverantwortlich die Geschäfte der Anstalt.

(2) <sup>1</sup>Er besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied Stellvertreter des Vorsitzenden ist. <sup>2</sup>Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat bestellt. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.